

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 24  
31. Jahrgang  
vom 29.08.2017

Inhaltsangabe

**70/17 Jahresabschluss zum 31.12.2015**

-20-

**71/17 Umlegungsausschuss  
Umlegungsgebiet Nr. 165, Erfstadt-Bliesheim,  
Lange Heide**

-82-

**Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)**

Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
oder kostenlos als  
Newsletter unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)  
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

VHS. Liblar  
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG<sup>Nr.</sup>

der Stadt  
Erfftstadt

70/17

## Jahresabschluss zum 31.12.2015

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Erfftstadt wird gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), öffentlich bekannt gemacht:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss sowie vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015, Vorlage 157/2017, wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 10.07.2017 festgestellt. Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Lagebericht sowie dem Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes ab dem 21. August 2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht im Rathaus, Holzdamm 10, Erfftstadt-Liblar, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich aus. Außerdem ist der Jahresabschluss sowie das Prüfungsergebnis im Internet im öffentlichen Sitzungsdienst des Rates abrufbar.

Erfftstadt, 21. August 2017



Lüngen  
(Erster Beigeordneter)

71/17

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das

### **Umlegungsgebiet Nr. 165, Erfstadt-Bliesheim, Lange Heide**

am 04.08.2017

**unanfechtbar**

geworden ist.

Die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Bliesheim, Flur 6

757, 444, 805, 590, 382 und 811

und Flur 7, Flurstücke

158, 162, 139, 140, 109, 151, 160, 150, 157, 138, 146, 167 und 169

gehen in dem Umlegungsverfahren unter.

An deren Stelle treten die Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstücke

444 und 805

und Flur 7, Flurstücke

247, 248, 249, 250, 170, 176, 182, 188, 211, 212, 252, 242, 251, 171, 174, 175, 179, 180, 181, 186, 187, 254, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 207, 210, 219, 222, 253, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 255, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 201, 202, 208, 209, 221, 220, 183, 184, 185, 193, 172, 173, 177, 178, 192, 190, 203, 204, 205, 214, 215, 216, 217, 218, 189, 191, 206 und 213.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

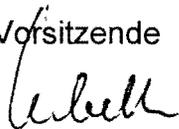
Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtsfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erftstadt, den 15.08.2017

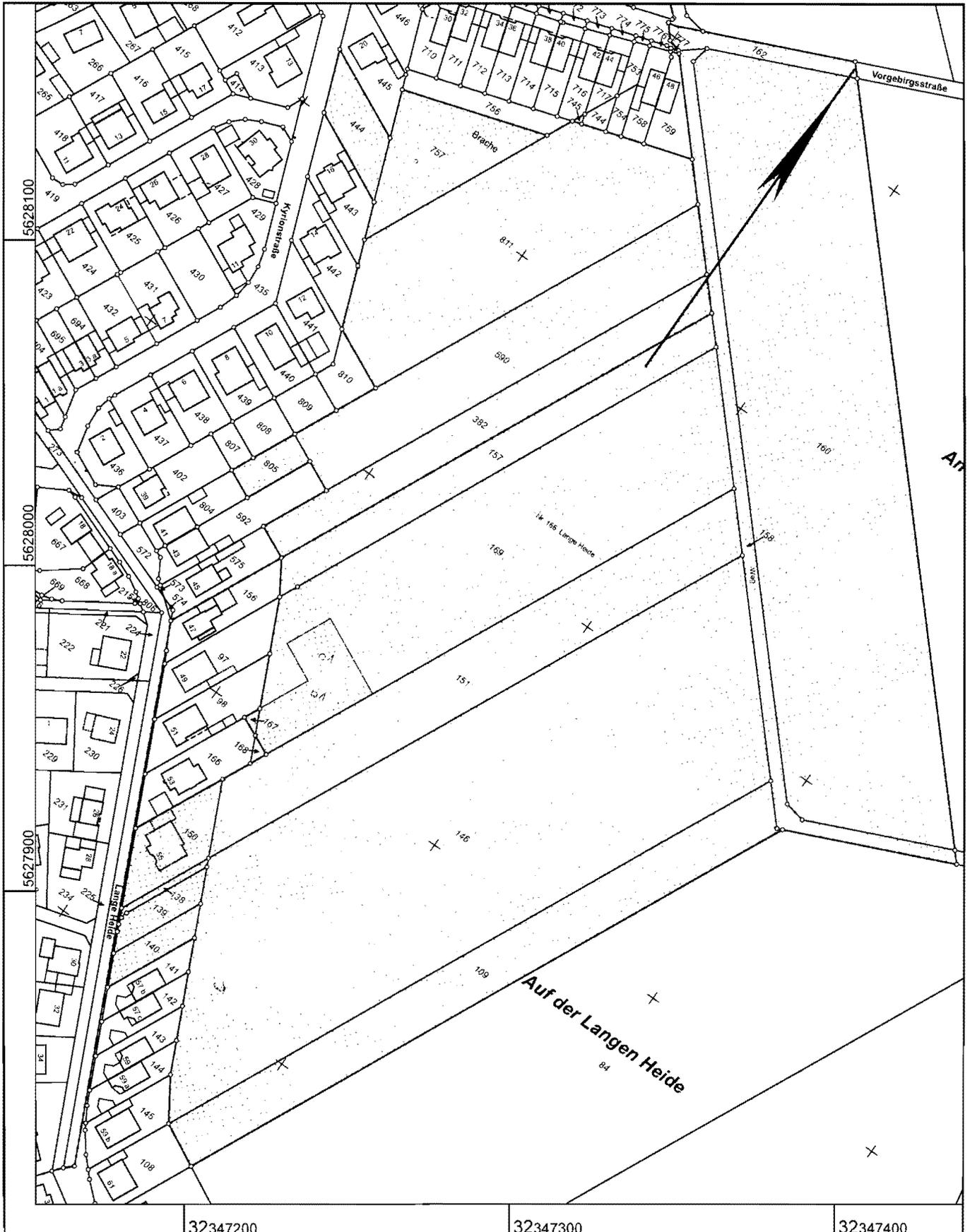
Der Vorsitzende  
  
(Kubella)



Flurstück: 146  
Flur: 7  
Gemarkung: Bliesheim  
Auf der Langen Heide, Erfstadt

Umlegungsgebiet

Erstellt: 02.08.2017  
Zeichen:



32347200

32347300

32347400